

Das Bundestagswahlrecht ist verfassungswidrig.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.7.2012 war das Wahlgesetz der Bundesrepublik Deutschland verfassungswidrig, also ungültig.

Prof. Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider hatte damals als Verfahrensbevollmächtigter für das „Mitglied des Deutschen Bundestages“, Bayerischer Staatsminister a.D., Dr. Peter Gauweiler, eine Organklage, eine Verfassungsbeschwerde, einen Antrag auf andere Abhilfe, sowie einen Antrag auf einstweilige Anordnung bei dem „Bundesverfassungsgericht“ – betreffend dem neuen Wahlrecht – eingereicht.

Nach einer diesbezüglichen *Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.07.2012* steht nunmehr endgültig fest, dass unter der „Geltung“ des Bundeswahlgesetzes – **Ausfertigungsdatum von 07.05.1956** – noch nie **„ein verfassungsmäßiger Gesetzgeber“** am Werk war und somit insbesondere alle erlassenen „Gesetze“ und „Verordnungen“ seit 1956 nichtig sind.

Dieser verfassungswidrig gewählte Bundestag kann sich somit auch nicht hinsetzen und als verfassungswidriges BRD-Organ einfach ein neues Wahlgesetz (oder irgendein anderes Gesetz) beschließen. Dazu hat er keine Legitimation. (R.A. Lutz Schäfer)

Seit diesem Urteil hat sich nichts Relevantes an der Situation geändert.

http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20120725_2bvf000311.html

Entnommen aus <http://homment.com/hfDeZzLmtA>